Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Unternehmen der DRÄXLMAIER Group

Version 8 – Dezember 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

Für die Rechtsbeziehungen zwischen einer Gesellschaft der DRÄXLMAIER Group, welche für den Kunden die jeweilige Lieferung oder Leistung erbringt („**DRÄXLMAIER**“) und einem Kunden gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („**AVB**“). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, Qualitätsbedingungen, Betriebsmittelbedingungen, Logistikbedingungen, Kunden Standards, Richtlinien, besondere Liefervorschriften und Ersatzteilbedingungen sind für DRÄXLMAIER nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden oder wenn in Portalen, Formularen oder anderen Dokumenten des Kunden auf darauf Bezug genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn DRÄXLMAIER den Bedingungen des Kunden im Einzelfall nicht widersprochen hat, aufgrund der programmierten Systematik der Lieferantenplattform des Kunden gar nicht widersprechen kann oder die Lieferung vorbehaltlos vornimmt.
Soweit kundenspezifische Anforderungen ausdrücklich Inhalt des Vertrages zwischen dem Kunden und DRÄXLMAIER werden, gelten diese ausschließlich in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version; Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von DRÄXLMAIER.

II. Angebote; Annahme; Bestellung

1. Angebote von DRÄXLMAIER sind freibleibend und unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
2. Sämtliche Angaben in Katalogen, Preislisten, Zeichnungen und weiteren Dokumentationen von DRÄXLMAIER erfolgen ohne Gewähr. Änderungen der Spezifikationen, des Produktdesigns oder sonstige Änderungen bleiben vorbehalten; derartige Änderungen können Einfluss auf Lieferfristen und Preise haben.
3. Hinsichtlich der Bestellungen oder Bedarfsvorschauen des Kunden behält sich DRÄXLMAIER eine angemessene Frist zur Prüfung sowie zur Ausstellung eines etwaigen Widerspruches von mindestens einer Woche vor. Sofern die Bestellung des Kunden, gleich ob Rahmen- oder Einzelbestellung vom Angebot abweicht, gilt dieses als ein neues Angebot des Kunden, dessen Annahme sich DRÄXLMAIER ausdrücklich vorbehält.

III. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

1. Preise gelten, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wie im Angebot von DRÄXLMAIER ausgewiesen. Die Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

2a. Volumen- und Planzahlen des Kunden sind verbindlich und von diesem abzunehmen. Preise, die im Hinblick Volumen- oder Stückzahlprognosen des Kunden, angeboten werden, gelten nur unter der Bedingung, dass die prognostizieren Volumen/Stückzahlen auch tatsächlich vom Kunden abgerufen werden; maßgeblich ist dabei eine kalenderjährliche Betrachtungsweise. Sollten die in den Anfrageunterlagen prognostizierten Volumen/Stückzahlen vom Kunden nicht abgerufen werden, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, auch rückwirkend, in Bezug auf die Minderabrufmenge Preisanpassungen vorzunehmen und entsprechende jährliche Korrekturrechnungen zu stellen. Diese sind vom Kunden, soweit nicht anderweitig vereinbart, gemäß nachstehender Ziffer 4 zu begleichen. Ferner ist DRÄXLMAIER berechtigt vom Kunden Schadensersatz zu fordern.

2b. Darüber hinaus ist DRÄXLMAIER jederzeit berechtigt, vom Kunden neue Preisverhandlungen zu verlangen. DRÄXLMAIER hat dies gegenüber dem Kunden schriftlich geltend zu machen. Sollte es bei diesen Preisverhandlungen nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach dem schriftlichen Verlangen von DRÄXLMAIER zu einer Einigung kommen, ist DRÄXLMAIER berechtigt, den betroffenen Teil des Vertrages mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende schriftlich ohne jegliche Haftungsverpflichtung gegenüber dem Kunden zu kündigen.

3. Sollten sich die in den Preisen etwaig einkalkulierten Kosten, insbesondere die Kosten für Rohstoffe (z.B. Stahl, Kupfer oder Kunststoffgranulat), Energie, Arbeit, Zoll, Transport oder Beschaffungspreise erheblich ändern, ist DRÄXLMAIER berechtigt, eine angemessene Änderung der vereinbarten Preise zu verlangen. Eine erhebliche Änderung liegt vor, wenn sich die Werte einer Kostenposition um mindestens 5 % gegenüber dem Zeitpunkt des Angebotsdatums oder gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Preisanpassung erhöhen. Sollte der Kunde solche Preisänderungen ablehnen, oder sollten Verhandlungen der Parteien über solche Preisänderungen nicht zu einem neu vereinbarten Preis innerhalb von drei (3) Monaten nach Aufforderung zu solchen Verhandlungen führen, ist DRÄXLMAIER berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Ende eines Monats unverzüglich ohne jegliche Haftungsverpflichtung gegenüber dem Kunden schriftlich zu kündigen. Den Parteien steht es frei, die Monatsfrist für Verhandlungen von Preisänderungen schriftlich zu verlängern.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

4. Zahlungen des Kunden sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug auf das jeweilige Konto von DRÄXLMAIER zu leisten oder im Rahmen eines vereinbarten Gutschriftverfahrens gutzuschreiben, es sei denn es ist etwas Anderes schriftlich vereinbart. Zahlungsfristen sind nur dann eingehalten, wenn DRÄXLMAIER der zu zahlende Betrag am Fälligkeitstermin ohne Abzug zur Verfügung steht. Ab Überschreitung des obigen oder sonst schriftlich vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung des vereinbarten Kaufpreises in Verzug, ist DRÄXLMAIER berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
5. Ist nach Vertragsabschluss erkennbar, dass Zahlungsansprüche von DRÄXLMAIER durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden, nicht gerechtfertigte Zahlungsabzüge seitens des Kunden oder andere Leistungshindernisse gefährdet werden und ist DRÄXLMAIER zur Vorleistung (insbesondere Lieferung) verpflichtet, kann DRÄXLMAIER seine obliegende Leistung verweigern oder nach Wahl von DRÄXLMAIER dem Kunden eine angemessene Frist bestimmen, binnen welcher der Kunde entweder Sicherheit oder Zug um Zug Bezahlung gegen Lieferung von DRÄXLMAIER zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist DRÄXLMAIER berechtigt, vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
6. Die Aufrechnung und/oder Belastung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um (i) rechtskräftig festgestellte, (ii) entscheidungsreife oder (iii) unbestrittene und anerkannte Forderungen. Das gilt auch für die Zurückhaltung von Zahlungen aufgrund von Gegenansprüchen und/oder Zurückbehaltungsrechten.

IV. Änderungen

1. Sofern der Kunde bis zum Zeitpunkt der Produktdesign Validierung Änderungen am Vertragsgegenstand oder an der Leistung wünscht, wird DRÄXLMAIER dem Kunden nach Prüfung binnen angemessener Frist mitteilen, ob das Änderungsverlangen zumutbar und durchführbar ist sowie, welche Auswirkungen das Änderungsverlangen auf Preise und Termine hat. DRÄXLMAIER ist zur Vornahme von Änderungen erst dann verpflichtet, nachdem sich die Parteien insbesondere über Preis und evtl. geänderte Termine geeinigt, den Änderungsumfang dokumentiert haben und der Kunde eine entsprechende Änderungsbestellung ausstellt.
2. Änderungen sind nach einer erfolgten Produktdesign Validierung grundsätzlich ausgeschlossen. DRÄXLMAIER ist, nach Prüfung eines solchen Änderungsverlangens jedoch berechtigt, dieses dennoch unter der Voraussetzung auszuführen, dass der Kunde sämtliche damit einhergehenden Kosten und Aufwendungen vorab erstattet und die Termine sowie Spezifikation vor Ausführung der Änderung schriftlich angepasst werden.

V. Lieferung; Verpackung; Gefahrübergang; innergemeinschaftliche Warenlieferung, Ausfuhrlieferung

1. Die Lieferung erfolgt FCA, gemäß INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung, ab dem von DRÄXLMAIER ausliefernden Werk/Lager, es sei denn es ist etwas Anderes schriftlich vereinbart. Für vom Kunden vorgegebene Verpackungskonzepte, Verpackungsmaterialien und/oder Verpackungsarten übernimmt DRÄXLMAIER keine Verantwortung und Haftung.
2. DRÄXLMAIER ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Kunden im Rahmen seines Produktionsablaufes oder aufgrund der Gesamtumstände (z.B. im Fall besonderer Eilbedürftigkeit, geringfügige Mengenabweichungen) zumutbar sind.
3. Die Gefahr geht entsprechend den vereinbarten INCOTERMS auf den Kunden über. Haben die Parteien keine INCOTERMS vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe der Liefergegenstände an den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, oder nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch DRÄXLMAIER auf den Kunden über.
5. Die allgemeine Beschaffungszeit für Rohstoffe (z.B. Kunststoff, Gummiprodukte) beträgt 6 Wochen, für konfektionierte Leitungen sowie Interieurprodukte und Zierteile 8 Wochen, für Elektronikbauteile 12 Wochen.
   Der Kunde verpflichtet sich, die von Ihm in vorgenannten Zeiträumen bestellte oder eingeteilte Ware (Fertigteile) abzunehmen und zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde die Kosten für das Ausgangs- bzw. Rohmaterial für weitere 6 Wochen (Rohstoffe), 8 Wochen (konfektionierte Leitungen, Interieurprodukte und Zierteile), 12 Wochen (Elektronikbauteile) zu bezahlen.
   Bei An- und Auslauf einer neuen Serie sowie bei Vorserien sind jegliche Materialüberhänge wegen vorgenannter Abnahmeverpflichtungen gesondert zu bezahlen.
6. Bei Lieferungen innerhalb von EU-Mitgliedstaaten („**innergemeinschaftliche Warenlieferungen**“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken, um die jeweils lokalen gesetzlichen Vorschriften für eine mögliche Steuerbefreiung zu erfüllen. DRÄXLMAIER kann insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung (z.B. in Deutschland die Gelangensbestätigung) mit zumindest folgendem Inhalt verlangen: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware den Ort und den Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands im übrigen Gemeinschaftsgebiet, das Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist DRÄXLMAIER

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

berechtigt die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen, ferner haftet der Kunde für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei DRÄXLMAIER entstehende Umsatzsteuer.

7. Bei Lieferungen in Drittländern („**Ausfuhrlieferungen**“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der Ausfuhrlieferung mitzuwirken, um jeweils lokalen gesetzlichen Vorschriften für eine mögliche Steuerbefreiung zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen DRÄXLMAIER nicht selbst an ausländischen Kunde befördert oder versendet. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist DRÄXLMAIER berechtigt die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen, ferner haftet der Kunde für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei DRÄXLMAIER entstehende Umsatzsteuer.

VI. Lieferfristen; Lieferverzögerungen

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn diese von DRÄXLMAIER ausdrücklich bestätigt wurden. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachkommt und insbesondere alle erforderlichen Zeichnungen, Unterlagen, Beistellteile, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig oder zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung stellt.
   Werden diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
2. Fristen verlängern sich angemessen, wenn deren Nichteinhaltung zurückzuführen ist auf:
   a) Angriffe (z.B. Hacker, Virus, Trojaner) auf das IT-System von DRÄXLMAIER oder von der Dräxlmaier Group beauftragten Dritten (z.B. Cloudanbieter), soweit diese trotz Einhaltung der üblichen Schutzmaßnahmen und Sorgfaltspflichten nicht vermeidbar sind,
   b) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstig anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger vergleichbarer Umstände wie zum Beispiel Handelsbeschränkungen, Strafzölle einzelner Länder sowie Handelshemmnisse aufgrund ungeordneter Austritte einzelner Länder aus einer Staaten- oder Wirtschaftsunion, oder
   c) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von DRÄXLMAIER durch seine Lieferanten oder Lieferanten von Setzteilen.

   In den vorgenannten Fällen haftet DRÄXLMAIER gegenüber dem Kunden nicht für dadurch entstandene Forderungen, Schäden und Kosten.
3. Kommt DRÄXLMAIER mit der Lieferung aus von DRÄXLMAIER ausschließlich zu vertretenen Gründen in Verzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Verzug betroffenen Teil des Vertrages insoweit zurücktreten, als DRÄXLMAIER nach Verstreichen einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist die Lieferung oder Teile davon noch nicht versandt hat.
4. DRÄXLMAIER haftet für Lieferverzögerungen grundsätzlich nur, soweit DRÄXLMAIER ein ausschließliches Verschulden trifft. DRÄXLMAIER hat sich ein Verschulden seiner Unterlieferanten und Unterauftragnehmer nicht zurechnen zu lassen und hat dieses auch nicht zu vertreten. Befindet sich DRÄXLMAIER demnach in Verzug, so ist die Haftung von DRÄXLMAIER der Höhe nach auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, maximal auf 125% des vom Verzug betroffenen Leistungsanteils begrenzt. DRÄXLAMIER haftet bei verzögerter Lieferung nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechungen.
5. DRÄXLMAIER hat das Recht, bei Rahmenbestellungen des Kunden, die keine verbindliche Festlegung von Abnahmemengen oder Lieferterminen enthalten, eine verbindliche Festlegung der Termine und Abnahmemenge zu verlangen, wenn zwei (2) Monate nach dem Eingang der Rahmenbestellung vergangen sind, ohne dass der Kunde gegenüber DRÄXLMAIER Liefertermine und Mengen genannt hat. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung nach, ist DRÄXLMAIER nach seiner Wahl berechtigt, (i) einen Liefertermin zu bestimmen, (ii) dem Kunden für die Erklärung eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf den nichterfüllten Teil des Vertrages ohne Haftungsverpflichtung zu kündigen sowie (iii) Schadens- und Aufwendungsersatz zu verlangen.
6. Werden Termine (z.B. Liefertermine, SOP-Termine etc.) auf Wunsch des Kunden verschoben, ist der Kunde verpflichtet DRÄXLMAIER sämtliche dadurch entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen..

VII. Eigentumsvorbehalt

1. DRÄXLMAIER behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen, an von DRÄXLMAIER hergestellten Werkzeugen und Betriebsmittel vor („**Vorbehaltsware**“), bis alle gegenwärtigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zwischen DRÄXLMAIER und dem Kunden, soweit sie mit der Vorbehaltsware in Zusammenhang stehen, erfüllt sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo.
2. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an DRÄXLMAIER ab. DRÄXLMAIER nimmt diese Abtretung, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an DRÄXLMAIER ab, der dem vom DRÄXLMAIER in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. DRÄXLMAIER nimmt diese Abtretung hiermit an.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

3. Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, unberechtigte Belastungen seitens des Kunden oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist DRÄXLMAIER berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann DRÄXLMAIER nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Abtretung durch den Kunden gegenüber seinen Abnehmern verlangen.
4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter bei der Vorbehaltsware hat der Kunde DRÄXLMAIER unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde DRÄXLMAIER unverzüglich die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen den Dritten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
5. DRÄXLMAIER verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung des Kunden die DRÄXLMAIER zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt; DRÄXLMAIER steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

VIII. Vorbehalt von Rechten an überlassenen Unterlagen und Gegenständen

1. An allen von DRÄXLMAIER dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, CAD-Daten Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Muster, Modelle, Prototypen, und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen,) behält sich DRÄXLMAIER sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor.
2. Sämtliche von DRÄXLMAIER dem Kunden Überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenstände, verwahrt der Kunde lediglich leihweise für DRÄXLMAIER mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3 Der Kunde darf die Unterlagen, Materialien und Gegenstände (i) ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden, (ii) darf diese Dritten nicht zur Verfügung stellen, (iii) hat diese insbesondere im Fall der Nichterteilung eines Auftrages an DRÄXLMAIER sowie jederzeit auf Verlangen vollständig zurückzugeben und (iv) etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen oder zu sperren), soweit diese durch den Kunden gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Der Kunde wird auf Anforderung die Vollständigkeit der Vernichtung, Löschung oder Sperrung schriftlich bestätigen.
4. Unterlagen und Gegenstände des Kunden, die DRÄXLMAIER im Rahmen der Auftragsdurchführung erhalten hat, darf DRÄXLMAIER für Zwecke der Auftragsdurchführung uneingeschränkt verwenden und nutzen sowie an beauftragte Unterauftragnehmer weiterleiten.

IX. Entgegennahme von Lieferungen; Wareneingangskontrolle; Abnahme

1. Der Kunde kann die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen und Mängel gegenüber DRÄXLMAIER unverzüglich schriftlich und spezifiziert zu rügen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der bei der Wareneingangskontrolle nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein verdeckter Mangel, muss die Anzeige gegenüber DRÄXLMAIER unverzüglich nach dessen Entdeckung schriftlich und spezifiziert erfolgen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, gilt die Ware auch in Betracht des versteckten Mangels als genehmigt.
3. Sofern eine Abnahme vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet das gemäß Angebot erstellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann eine Abnahme nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt ein Werk auch dann, wenn DRÄXLMAIER nach Fertigstellung des Werkes dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde das Werk nicht binnen dieser Frist abnimmt.
   Ein Werk gilt ferner als abgenommen, wenn der Kunde dies bestimmungsgemäß in Gebrauch nimmt. Die Abnahmeregelungen bei Kundenwerkzeugen gemäß Ziffer XV. bleiben unberührt.

X. Sachmängel

1. DRÄXLMAIER gewährleistet ausschließlich, dass Liefergegenstände zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit haben. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der Bauteil-Zeichnung, den CAD-Daten und/oder einer zwischen dem Kunden und DRÄXLMAIER schriftlich vereinbarten Bauteilspezifikation.
   Eine darüber hinaus gehende Gewährleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt DRÄXLMAIER keine Gewährleistung dafür, dass die Liefergegenstände (i) sich für die vom Kunden gemäß Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, (ii) zur gewöhnlichen Verwendung geeignet sind, (iii) marktgängig sind oder (iv) allen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sämtlicher Absatzmärkte des Kunden, in welchen die Liefergegenstände zum Einsatz kommen, entsprechen.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

2. Im Rahmen einer Bauteil- oder Systemmontage (z.B. CKD oder SKD) und Belieferung des Kunden durch DRÄXLMAIER ist die Gewährleistung für Sachmängel ausschließlich darauf beschränkt, dass die montierten Bauteile oder Systeme spezifikationsgerecht zusammengebaut werden.
3. Im Fall eines bei Gefahrenübergang vorliegenden und von DRÄXLMAIER zu vertretenen Sachmangels wird DRÄXLMAIER nach seiner Wahl, den Mangel entweder beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern („**Nacherfüllung**"). Die beanstandeten Liefergegenstände sind auf Anforderung unverzüglich DRÄXLMAIER zur Verfügung zu stellen. Kosten der Nacherfüllung trägt DRÄXLMAIER nur insoweit, als die Nacherfüllung auch durch DRÄXLMAIER selbst ausgeführt wird.
4. Etwaige, im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung stehende Kosten und Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten des Kunden müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Preis des Liefergegenstandes stehen und sind auf maximal 110 % des Wertes des jeweilig betroffenen, mangelhaften Liefergegenstandes beschränkt.
5. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, ist die Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen. Ein unerheblicher Mangel ist insbesondere ein ästhetischer Mangel oder ein Mangel, der die Funktion des Liefergegenstandes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.
6. Die Geltendmachung pauschalierter Kosten, Aufwendungen und Schäden durch den Kunden ist ausgeschlossen.
7. Zur Vornahme der Nacherfüllung durch DRÄXLMAIER hat der Kunde eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Der Kunde ist nur nach vorheriger Zustimmung durch DRÄXLMAIER berechtigt eine Nacherfüllung selbst oder vom Kunden beauftragten Dritten durchführen zu lassen.
8. Eine Haftung von DRÄXLMAIER für Mängel- und Schadensersatzansprüche ist ausgeschlossen für Produkte oder Teilprodukte:
   a) Die von DRÄXLMAIER als Muster oder Prototypen für Erprobungs- oder Evaluierungszwecke geliefert werden. Diesbezüglich obliegt es DRÄXLMAIER lediglich, diese auf eigene Gefahr des Kunden, gemäß den mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen, Leistungskriterien oder Zeichnungen zu erstellen;
   b) Soweit diese auf vom Kunden übermittelten fehlerhaften Informationen, Zeichnungen, Konstruktionen, Spezifikationen oder Anweisungen beruhen (z.B. build to print, Zeichnung, CAD-Daten, 3D-Druckdaten);
   c) Welche DRÄXLMAIER als Setzteile (Definition gem. Ziffer IXX.) zu beziehen oder zu verwenden hat, es sei denn der Mangel beruht auf einem fehlerhaften Verbau der Setzteile durch DRÄXLMAIER;
   d) Die Gegenstand einer nicht von DRÄXLMAIER autorisierten Instandsetzung, Änderung, eines nicht autorisierten Tauschs oder Umbaus waren; oder
   e) Die auf eine dem Kunden oder seiner Abnehmer zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Ein-, Ausbau- und Wartungsvorschriften, unsachgemäße, fehlerhafte oder ungeeignete Verwendung / Behandlung, natürlichem Verschleiß oder unfachmännischen Eingriffe oder Reparaturen beruhen.
   f) Die vom Kunden aufgrund einer eigenen Vertragsbeziehung mit einem Lieferanten von diesem an DRÄXLMAIER zum weiteren Verbau zur Verfügung gestellt werden („**Beistellteile**")
9. Ansprüche aus Sachmängelhaftung verjähren in 24 Monaten ab Lieferung an den Kunden. Ein Neubeginn der Verjährungsfrist für den kompletten Liefergegenstand ist mit einer Nacherfüllung nicht verbunden.
10. Eine etwaige Nacherfüllung durch DRÄXLMAIER aus Kulanz erfolgt stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Ein Neubeginn der Verjährungsfrist ist damit nicht verbunden.
11. Die Durchführung eines Fehler- Analyse- oder Fehlerabstellprozess einer Bauteil Befundung oder Erstellung eines 8D-Reports durch DRÄXLMAIER erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Beweislastumkehr. Die Beweislast, dass ein Bauteil zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs fehlerhaft war obliegt dem Kunden.
12. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist eine von Fehlern vollkommen freie Software zu erstellen. Hinsichtlich Software von DRÄXLMAIER als auch Drittsoftware besteht eine Sachmängelhaftung von DRÄXLMAIER nicht, soweit eine Einschränkung der Software zurückzuführen ist auf, (i) die Nichteinhaltung der festgelegten Konfiguration durch den Kunden, (ii) eine Nichtbeachtung der Installationsnormen von DRÄXLMAIER, (iii) eine Erweiterung, Modifikation, Add-Ons oder Änderung der Software Konfiguration durch den Kunden, (iv) eine unsachgemäße oder unzulässige Verwendung der DRÄXLMAIER Software oder Drittsoftware, oder (v) eine Änderung, Wartung oder Reparatur der DRÄXLMAIER Software die nicht von DRÄXLMAIER oder von DRÄXLMAIER hierzu zugelassenen Drittanbietern ausgeführt werden.
13. Hinsichtlich von Drittsoftware besteht eine etwaige Gewährleistung ausschließlich im Rahmen sowie für die Dauer der vom Anbieter der Drittsoftware angegebenen Bedingungen.
14. Eine Nacherfüllung von DRÄXLMAIER Software erfolgt ausschließlich über von DRÄXLMAIER bestimmten Releases, Updates, Patches oder Korrekturen.

XI. Gewerbliche Schutzrechte Dritter; Rechtsmängel

1. DRÄXLMAIER wird mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns dafür Sorge tragen, dass die Liefergegenstände bei vertragsgemäßer Verwendungen nicht gegen Patente Dritter („**Drittschutzrechte**") verstoßen, die entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten der Bundesrepublik Deutschland, USA oder China veröffentlicht sind. Eine weitergehende Verpflichtung besteht für DRÄXLMAIER diesbezüglich nicht.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

2. Sofern ein Liefergegenstand von DRÄXLMAIER ein in den vorgenannten Ländern veröffentlichtes Drittschutzrecht tatsächlich verletzt und DRÄXLMAIER dies zu vertreten hat, haftet DRÄXLMAIER gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer X. Nr. 9 bestimmten Verjährungsfrist wie folgt:
   a) DRÄXLMAIER wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen oder Leistung entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diese so ändern, dass ein betroffenes Drittschutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies DRÄXLMAIER nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Minderungsrechte zu.
   b) Die Pflicht von DRÄXLMAIER zur Leistung von Schadensersatz richtet sich ausschließlich nach Ziffer XII.
3. Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Drittschutzrechten sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Verletzung zu vertreten hat.
4. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit (i) die Verletzung eines Drittschutzrechtes durch spezielle Vorgaben des Kunden (z.B. build to print, Zeichnung, CAD-Daten, 3D-Druckdaten, Spezifikation), (ii) durch ein Setzteil, (iii) durch eine von DRÄXLMAIER nicht voraussehbare Anwendung oder (iv) dadurch verursacht wird, dass die Liefergegenstände vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von DRÄXLMAIER gelieferten Produkten eingesetzt werden.
5. Der Kunde stellt DRÄXLMAIER in den Fällen der vorstehenden Ziffern 3. und 4. von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen einer Verletzung von Drittschutzrechten geltend gemacht werden.

XII. Haftung

1. Soweit nicht anderweitig in diesen AVB geregelt sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn DRÄXLMAIER haftet wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch pro Schadensfall auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Eine Haftung von DRÄXLMAIER für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn sowie vom Kunden ohne gesetzliche Verpflichtung veranlasste Produktrückrufe oder Servicemaßnahmen ist ausgeschlossen.
3. Im Rahmen einer Bauteil- oder Systemmontage (z.B. CKD oder SKD) haftet DRÄXLMAIER lediglich für von DRÄXLMAIER zu vertretene Schäden, die durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme bis zur Auslieferung entsteht. Die Haftung ist dabei auf den Wert des jeweils beschädigten oder verloren gegangenen Gutes begrenzt.
4. DRÄXLMAIER haftet nicht für fehlerhafte Beistellteile. Insbesondere haftet DRÄXLMAIER nicht dafür, dass (i) Beistellteile für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, (ii) diese sämtlichen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen und (iii) diese nicht gegen Rechte Dritter/Schutzrechte verstoßen.
5. Im Fall von Produktrückrufen haftet DRÄXLMAIER gegenüber dem Kunden nur insoweit, als ein Rückruf für den Kunden gesetzlich verpflichtend ist und DRÄXLMAIER hinsichtlich seines Liefergegenstandes selbst zu einem Rückruf gesetzlich verpflichtet wäre.
6. Im Übrigen ist die Haftung von DRÄXLMAIER gegenüber dem Kunden für sämtliche Kosten und Schäden, unabhängig vom Rechtsgrund, auf EUR 10 Millionen pro Jahr und EUR 50 Millionen insgesamt beschränkt.
7. Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht:
   a) soweit DRÄXLMAIER nach dem Produkthaftungsgesetz unmittelbar haftet,
   b) bei Vorsatz,
   c) bei grober Fahrlässigkeit,
   d) bei Nichteinhaltung einer gemäß Ziffer XIII. übernommenen Garantie gemäß den in der Garantie enthaltenen Bedingungen, oder
   e) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
8. Bei der Bestimmung der Höhe der etwaig von DRÄXLMAIER zu erfüllenden Schadensersatzansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von DRÄXLMAIER, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Kunden und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten von DRÄXLMAIER zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die DRÄXLMAIER tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.
9. Unterlieferanten, Lieferanten von Setzteilen und Rohstofflieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von DRÄXLMAIER; eine Haftung von DRÄXLMAIER für ein Verschulden von vorgenannten Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.
10. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte oder Mitarbeiter von DRÄXLMAIER.
11. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

XIII. Garantie; Beschaffungsrisiko

Die Übernahme einer etwaigen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos durch DRÄXLMAIER ist nur wirksam, wenn diese (i) ausdrücklich erfolgen, (ii) explizit als solche bezeichnet sind (iii) in Schriftform erfolgen und (iv) in einem gesonderten Dokument von DRÄXLMAIER erteilt wird. Angaben von DRÄXLMAIER in Angeboten, Katalogen, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen stellen zu keinem Zeitpunkt eine Garantie oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar.

XIV. Software und Softwarenutzung

1. Soweit im Lieferumfang individuell erstellte Software, Firmware, oder bereits bestehende Software von DRÄXLMAIER oder der Dräxlmaier Group, dazugehörige Dokumentation und/oder neuen Fassungen insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen („**Software**“) enthalten ist, erhält der Kunde mit vollständiger Bezahlung das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Serienlaufzeit und im Fall der Ersatzteilbeauftragung das auf Ersatzteillaufzeit befristete, im Rahmen der bestimmungsgemäßen Veräußerung seiner Produkte an seine Endkunden übertragbare und nicht ohne einer schriftlichen Zustimmung von DRÄXLMAIER unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software ausschließlich in Verbindung mit den Produkten, für die die Software bestimmt ist. Alle sonstigen Rechte an der Software sowie dem dazugehörigen Entwurfsmaterial bleiben DRÄXLMAIER vorbehalten.
2. Der Kunde darf die Software ohne die Zustimmung von DRÄXLMAIER nur vervielfältigen, bearbeiten oder dekompilieren soweit dies gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben sowie Copyrightvermerke nicht zu entfernen oder zu verändern.
3. In der Software enthaltene Fremdsoftwarekomponenten:
   a) Die Software kann auch Open Source Software - z.B. die „Berkeley Software Distribution License“ (BSD-Lizenz), die „GNU General Public License“ Version 2 (GPL V2) oder die „GNU Lesser General Public License“ Version 2.1 (LGPL V2.1) - enthalten („**OSS**“). Der Kunde ist berechtigt, die OSS gemäß den jeweils geltenden OSS-Lizenzbedingungen zu nutzen. DRÄXLMAIER wird dem Kunden den OSS-Quellcode auf Verlangen des Kunden gegen Zahlung eines entsprechenden Aufwendungsersatzes zur Verfügung stellen, soweit die Lizenzbedingungen für die OSS eine solche Herausgabe des Quellcodes vorsehen. Der Einsatz von OSS durch DRÄXLMAIER für eine bestimmte Lieferung oder Leistung bedarf keiner vorherigen Einwilligung des Auftraggebers.
   b) Die Software kann auch anderweitige Software Dritter enthalten, d.h. Software, die weder OSS ist, noch Software ist die von DRÄXLMAIER selbst entwickelt wurde, sondern welche DRÄXLMAIER von Dritten, z.B. Microsoft Ireland Operations Ltd., lizenziert oder erhalten hat („**Drittsoftware**“). Der Kunde ist lediglich berechtigt, derartige Drittsoftware gemäß den jeweils geltenden Drittsoftware-Lizenzbedingungen zu nutzen. Diese stellt DRÄXLMAIER auf Verlangen des Kunden in geeigneter Form (z.B. elektronisch) zur Verfügung.
4. Ein Anspruch des Kunden auf Herausgabe des Quellcodes von Software oder Drittsoftware besteht nicht.
5. DRÄXLMAIER gibt keinerlei Erklärung, Gewährleistung oder Garantie in der Form ab, dass der Betrieb der Software, OSS oder der Drittsoftware ununterbrochen oder fehlerfrei sein wird. Eine Gewährleistung für OSS ist ausgeschlossen.
6. Der Kunde ist - für jegliche Störungen, Einschränkungen im Ablauf, in der Sicherheit oder in der Performance der Software, OSS, Drittsoftware und anderer Programme, sowie in deren Kommunikation - die durch Modifikationen Schnittstellen oder Add-Ons verursacht werden („**Störungen**“), selbst verantwortlich. DRÄXLMAIER weist darauf hin, dass Add-Ons, zusätzliche Schnittstellen sowie auch geringfügige Modifikationen an der Software, OSS oder Drittsoftware zu möglicherweise nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen führen können. Derartige Störungen können auch dadurch entstehen, dass ein Add-On, eine Schnittstelle oder eine Modifikation mit späteren Fassungen nicht kompatibel sind. Insbesondere ist DRÄXLMAIER jederzeit berechtigt, die Software zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Kunden verwendete Modifikationen, Schnittstellen oder Add- Ons mit späteren Fassungen der Software kompatibel sind.
7. Die Sicherstellung und Einhaltung der funktionellen Sicherheit gemäß ISO 26262 obliegt dem Kunden, dies gilt insbesondere für das Gesamtsystem und das Fahrzeug. Dem Kunden obliegt es als Mitwirkungshandlung ferner an DRÄXLMAIER ein etwaig nach ISO 26262 erforderliches *Development Interface Agreement* zur Verfügung zu stellen.

XV. Betriebsmittel; Werkzeuge

1. Betriebsmittel, Maschinen und/oder Werkzeuge (z.B. Spritzgusswerkzeuge), die speziell zur Herstellung des jeweiligen Vertrags- oder Liefergegenstandes hergestellt oder von DRÄXLMAIER erworben werden müssen und deren Eigentum dem Kunden zu übertragen ist ("**Kundenwerkzeuge**"), stellt DRÄXLMAIER dem Kunden gesondert in Rechnung.
2. Der Kunde erwirbt das Eigentum an diesen Kundenwerkzeugen erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises. Werkzeugschilder des Kunden werden erst dann angebracht, wenn der vereinbarte Kaufpreis des Kundenwerkzeuges vollständig durch den Kunden bezahlt ist.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

3. Sollte zum Zeitpunkt der letzten Bemusterungsstufe des Kundenwerkzeuges der Kaufpreis oder ein Teilbetrag noch zur Zahlung offen sein, so sind diese offenen Beträge mit der erfolgreichen Durchführung der letzten Bemusterungsstufe ohne Abzug fällig. Dies gilt auch wenn es sich um eine unwesentliche Abweichung des Kundenwerkzeuges handelt und deshalb eine sogenannte Grünbemusterung oder Abnahme durch den Kunden noch nicht erfolgt ist. Unwesentlich ist eine Abweichung, wenn es dem Kunden zumutbar ist, das Kundenwerkzeug als im wesentlichen vertragsgemäße Erfüllung anzuerkennen und festgestellte Abweichungen nachgebessert werden können.
4. Verlangt der Kunde eine Belieferung mit Teilen aus einem Kundenwerkzeug das noch nicht abgenommen oder grünbemustert sind, steht dies einer Grünbemusterung oder Abnahme gleich. Der Kunde ist in diesem Fall ebenfalls zu vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder etwaig offener Teilbeträge verpflichtet.
5. Etwaige Kosten für Änderungen, Wartungen, Reparaturen und Instandhaltung an den Kundenwerkzeugen, hat der Kunde zu tragen. Kundenwerkzeuge, die sich bei DRÄXLMAIER oder einem Unterauftragnehmer von DRÄXLMAIER befinden, hat der Kunde ausreichend gegen Zerstörung, Beschädigung, Untergang sowie gegen Haftpflichtrisiken zu versichern.
6. Der Kunde darf seine Zustimmung zur Verlagerung, Veränderung oder Verschrottung von Kundenwerkzeugen nur aus wichtigem Grund verweigern.
7. Nach dem Ende der Serienproduktion oder Ende der vereinbarten Frist zur Ersatzteillieferung sowie nach schriftlicher Aufforderung durch DRÄXLMAIER hat der Kunde seine Kundenwerkzeuge innerhalb einer Frist von einem (1) Monat, beginnend mit der Aufforderung, auf eigene Kosten und Fracht abzuholen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, ist DRÄXLMAIER berechtigt die Kundenwerkzeuge jeweils auf Kosten des Kunden entweder zu verschrotten oder einzulagern. Die Gefahr einer Verschlechterung, Unbrauchbarkeit oder eines zufälligen Untergangs geht mit Ablauf der vorgenannten Frist ebenfalls auf den Kunden über.

XVI. IP Rechte; Nutzungsrechte

1. Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen endgültigen und vorläufigen materiellen und immateriellen Ergebnissen, die bei der Ausführung von Lieferungen und Leistungen sowie Entwicklungen für den Kunden gewonnen werden, fällt mit deren Entstehung DRÄXLMAIER zu - hierzu zählen Ideen, Erfindungen, Designentwürfe, Urheberrechte, technische Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie Know-how, Dokumentationen, Berichte, Muster und Modelle („**Arbeitsergebnisse**“). Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde an von DRÄXLMAIER für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen, ausgenommen technische Geschäftsgeheimnisse sowie Know-how, ein nicht ausschließliches, räumlich und zeitlich unbegrenztes, Nutzungsrecht zu den Zwecken der Serienfertigung von Personenkraftwagen, soweit ein Arbeitsergebnis im Liefergegenstand Verwendung findet und rechtlich erforderlich ist. Eine Verwendung von Arbeitsergebnisse für oder durch Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von DRÄXLMAIER, welche von der Entrichtung einer angemessenen und marktüblichen Lizenzgebühr abhängig gemacht werden kann.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung und/oder Entwicklung entstandene, schutzfähige Arbeitsergebnisse, Urheber- und Designrechte („**Neuschutzrechte**“) stehen der Partei zu, deren Mitarbeiter die Arbeitsergebnisse erzielt haben. An Neuschutzrechten von DRÄXLMAIER oder der DRÄXLMAIER Group erhält der Kunde ein, mit vollständiger Bezahlung der beauftragten Leistung durch den Kunden abgegoltenes, nicht-ausschließliches, örtlich unbegrenztes jedoch zeitlich auf die Projektlaufzeit inklusive Ersatzteilversorgung begrenztes Nutzungsrecht zu den Zwecken der Serienfertigung von Personenkraftwagen, soweit dies im Liefergegenstand Verwendung findet und rechtlich erforderlich ist. Eine Verwendung von Neuschutzrechten für oder durch Dritte bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von DRÄXLMAIER, welche von der Entrichtung einer angemessenen und marktüblichen Lizenzgebühr abhängig gemacht werden kann.
3. Sind an Neuschutzrechten sowohl Mitarbeiter des Kunden als auch von DRÄXLMAIER beteiligt so erfolgt die Anmeldung dieser Rechte („**gemeinsames Schutzrecht**“) gemeinsam. Kosten der Anmeldung trägt jede Partei entsprechend ihres Erfinderanteils. An gemeinsamen Schutzrechten räumen sich die Parteien ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, das die Nutzung für eigene Zwecke als auch die Weiterentwicklung umfasst. Die Vergabe einer Lizenz ist von der Zustimmung der anderen Partei abhängig und kann von einer angemessenen Lizenzvergütung abhängig gemacht werden.
4. DRÄXLMAIER und die DRÄXLMAIER Group ist und bleibt Inhaberin der von ihr vor Beginn einer Beauftragung oder Beginn eines Entwicklungsvorhabens gemachten Erfindungen und erzielten Arbeitsergebnisse, der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte sowie der bestehenden Urheber-, Geschmacksmuster- und Designrechte sowie des Know-how ("**Altschutzrechte**"). Die Einräumung von Nutzungsrechten und/oder Lizenzen an Altschutzrechten von DRÄXLMAIER bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

XVII. Daten; Datennutzung

1. „**Daten**“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Zeichen (z.B. Zahlen, Buchstaben oder sonstige Symbole) oder Zeichenfolgen, die elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar generiert oder gespeichert werden, in sonstiger Form generiert, dokumentiert oder in einer technischen Art und Weise (analog oder digital) gespeichert werden.
   „**Datenträger**“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Speichermedien aller Art, gleich ob verkörpert oder unverkörpert, auf denen Daten gespeichert oder abrufbar sind.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

2. „**Dräxlmaier Group Daten**“ sind:
   a) Daten, die auf Datenträgern gespeichert sind, die im Eigentum oder Besitz von DRÄXLMAIER oder der Dräxlmaier Group oder im Eigentum oder Besitz von Auftragnehmern von DRÄXLMAIER oder der Dräxlmaier Group (z.B. Cloudbetreiber, Zulieferer, Subunternehmer) stehen;
   b) Daten, die DRÄXLMAIER oder die Dräxlmaier Group generiert oder speichert;
   c) Daten, die auf Datenträgern gespeichert oder durch Maschinen, Anlagen generiert oder gespeichert werden, die im Eigentum oder Besitz von DRÄXLMAIER oder der Dräxlmaier Group oder im Eigentum oder Besitz von Auftragnehmern von DRÄXLMAIER oder der Dräxlmaier Group (z.B. Cloudbetreiber, Zulieferer, Subunternehmer) stehen; und
   d) Daten, die von oder im Zusammenhang mit Produkten oder digitalen Zwillingen von DRÄXLMAIER oder der Dräxlmaier Group generiert oder gespeichert werden.
3. DRÄXLMAIER Group-Daten stehen ausschließlich der DRÄXLMAIER Group zu und können von dieser nach freiem Ermessen und ohne sachliche, zeitliche und räumliche Beschränkungen genutzt, insbesondere vervielfältigt, geändert, gelöscht oder übermittelt werden. DRÄXLMAIER kann dem Kunden das Recht einräumen, bestimmte DRÄXLMAIER Group-Daten gegen gesonderte Vergütung für eigene Zwecke des Kunden oder für Zwecke des Kunden durch Dritte zu nutzen. Die Einzelheiten, insbesondere der sachliche, örtliche und zeitliche Umfang eines solchen Nutzungsrechts sind gesondert schriftlich zu vereinbaren.
4. „**Kunden-Daten**“ sind:
   a) Daten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses auf Datenträgern gespeichert sind, die im Eigentum oder Besitz des Kunden oder im Eigentum oder Besitz von Auftragnehmern des Kunden (z.B. Cloudbetreiber) stehen;
   b) Daten, die der Kunde selbst oder ein beauftragter Dritter DRÄXLMAIER zum Zwecke der Leistungserbringung überlässt; und
   c) Daten, die von Kunden-Serienfahrzeugen generiert werden, soweit es sich nicht bereits um DRÄXLMAIER Group-Daten handelt.
5. Der Kunde wird gegenüber seinen Abnehmern und Vertragspartnern sicherstellen, dass eine Einwilligung abgegeben werden kann, dass sämtliche aus dem Endkundenfahrzeug mittels eines Produktes der Dräxlmaier Group erhobene Daten kostenlos an die Dräxlmaier Group übermitteln zu dürfen. DRÄXLMAIER als auch die Dräxlmaier Group erhält an solchen Daten, soweit diese nicht bereits DRÄXLMAIER Group Daten sind, ein nicht-ausschließliches, kostenloses, übertragbares, örtlich, zeitlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Die Dräxlmaier Group darf solche Daten insbesondere zum Zwecke des Predictive Maintenance sowie zur Produktverbesserung nutzen.
6. DRÄXLMAIER hat das Recht, jederzeit vom Kunden binnen angemessener Frist Auskunft darüber zu verlangen, welche DRÄXLMAIER Group-Daten genutzt, verarbeitet und gespeichert sowie an welche Empfänger sie zu welchem Zweck übermittelt worden sind.
7. Rechte des geistigen Eigentums, das Sachenrecht, die EU Datenschutz-Grundverordnung, Geheimhaltungsverpflichtungen, Regelungen betreffend den Schutz von Know-how sowie Rechte an Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen bleiben von dieser Regelung unberührt.

XVIII. Informationssicherheit

1. Der Kunde ist verpflichtet, DRÄXLMAIER Group-Daten und für die Leistungserbringung notwendige Daten nach dem jeweiligen Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung, Verlust, Absetzen/Ausleiten von Daten, gegen unbefugte Veränderung/Manipulation von Daten oder Änderung der Ablauflogik, gegen unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen und sonstigen Missbrauch zu sichern („**Informationssicherheit**").
2. Der Kunde hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ein angemessenes Niveau der Informationssicherheit im Betrieb sicherzustellen (z. B. ISO/IEC 27001oder VDA-Modell TISAX oder vergleichbare Standards).
3. Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine möglicherweise Schaden stiftende Software (z. B. Viren, Würmer oder Trojaner) zum Einsatz kommt. Erlangt der Kunde Kenntnis von einem Vorfall, der eine Verletzung der Informationssicherheit zum Gegenstand hat (z. B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störfälle, Gefährdungen, Befall durch Schaden stiftende Software, Datenmissbrauch), insbesondere auch im Fall eines unberechtigten Zugriffs (z. B. Datenleck oder Cyber-Attacke) oder bestehen Anhaltspunkte für den Kunden, die bei verständiger Würdigung den Verdacht eines solchen Vorfalls begründen, hat der Kunde unverzüglich und für DRÄXLMAIER unentgeltlich (i) DRÄXLMAIER hierüber unter itcc@draexlmaier.com zu informieren, (ii) alle notwendigen Schritte zur Sachverhaltsaufklärung und Schadensbegrenzung zu ergreifen und (iii) DRÄXLMAIER bei der Wiederherstellung von Dräxlmaier Group Daten zu unterstützen.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

IXX. Setzteile

1. Ein Bauteil, welches DRÄXLMAIER aufgrund einer Vorgabe, einer Freigabeliste oder sonstigen Mitteilung des Kunden von einem Lieferanten zu verwenden oder zu beziehen hat - für welches der Kunde insbesondere die Auswahl des Lieferanten, die Entwicklung, Konzeptverantwortung, Spezifikation, Qualität und/oder die Preisvereinbarung bereits mit dem jeweiligen Lieferanten vorgenommen hat - ist ein „**Setzteil**“.
2. Hinsichtlich eines Setzteils hat der Kunde sicherzustellen:
   a) Ein Setzteil hat sämtliche gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des jeweiligen Absatzmarktes des Kunden zu erfüllen;
   b) Alle technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen des Gesamtsystems in welchem ein Setzteil zum Einsatz kommt sind erfüllt;
   c) Im Fall der Verpflichtung von DRÄXLMAIER, die vom Kunden erhaltenen Preise für ein Setzteil unverändert an den Lieferanten der Setzteile zu bezahlen, hat der Kunde an DRÄXLMAIER die zu begleichenden Setzteilepreise sowie etwaige Änderungen stets auf dem aktuellen Stand zu halten und etwaige Änderungen unverzüglich schriftlich DRÄXLMAIER anzuzeigen. Entstehen durch eine Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht des Kunden negativen Preisdifferenzen zwischen DRÄXLMAIER und dem Lieferanten eines Setzteils, wird der Kunde diese gegenüber DRÄXLMAIER auf Anforderung und Nachweis entsprechend ausgleichen;
   d) Entsprechende Fertigungs- und Materialfreigaben des Kunden müssen vorliegen, um Lieferengpässe zu vermeiden;
   e) Die Produktions- und Werkzeugkapazität und das Werkzeugdesign beim Lieferanten des Setzteils sind so ausgelegt, dass diese den Anforderungen des Kunden entsprechen;
   f) Sämtliche Kosten hinsichtlich Betriebsmitteln, Werkzeuge und Qualifikationskosten, insbesondere auch im Hinblick auf deren Ersatz oder Reparatur werden vom Kunden getragen;
   g) Bei Elektronikkomponenten, welche der Hersteller ändert, abkündigt oder eine Product oder Process Change Notification ausstellt, dass die damit etwaig verbundene Produkt- oder Teileänderung im Rahmen der Gesamtsystemveranwortung des Kunden von diesem beurteilt und validiert sind, sowie erforderlichenfalls durch den Kunden die Modalitäten für einen last time buy für die vom Kunden benötigten Bedarfe mit dem Hersteller des Elektronikbauteils vereinbart und sichergestellt werden;
   h) DRÄXLMAIER nicht haftbar gemacht wird, für jedwede Schäden oder Kosten (z.B. Sortierkosten, Aus- und Einbaukosten, Bandstillstand etc.) welche auf ein schadhaftes oder defektes Setzteil zurückzuführen sind, es sei denn DRÄXLMAIER hat diesen Schaden zu vertreten (z.B. fehlerhafter Verbau, fehlerhaftes Handling);
   i) Das Setzteil ist vor Beginn der Serienfertigung durch den Lieferanten des Setzteils seitens des Kunden freigegeben (z.B. Grünbemusterung, PPAP), und
   j) Das Werkzeug für das Setzteil ist spezifikationsgerecht und für die vorausgesetzte Verwendung sowie für die erforderlichen Standzeiten ausgelegt.
3. Der Kunde stellt DRÄXLMAIER von etwaigen Schäden, Gewährleistungsansprüche, Kosten oder Ansprüchen Dritter (insbesondere Produkthaftungsansprüche oder Verletzung von IP-Rechten) die aus einem Setzteil beruhen oder einem Werkzeug mit welchem Setzteile produziert werden, umfassend frei. Hiervon ausgenommen sind von DRÄXLMAIER schuldhaft zu vertretenden Schäden im Rahmen eines spezifikationsgerechtem Verbau des Setzteils durch DRÄXLMAIER.
4. Der Kunde entbindet DRÄXLMAIER von der Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderungen bezüglich der Lenkung von Lieferanten von Setzteilen im Sinne von Ziffer 8.4.1.3 der IATF 16949. Diese Anforderungen sind sämtlich vom Kunden zu erfüllen und sicherzustellen.
5. DRÄXLMAIER ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten eines Setzteils vereinbarten Spezifikationen, Konditionen und sonstige Regelungen zu überprüfen oder zu überwachen. Die Verpflichtung von DRÄXLMAIER beschränkt sich lediglich auf den spezifikationsgerechten Verbau des Setzteils.
6. Angelieferte Setzteile muss DRÄXLMAIER lediglich hinsichtlich äußerlich erkennbarer Transportschäden, Menge und Warenidentität überprüfen.
   Vorstehende Regelungen dieser Ziffer IXX. finden entsprechende Anwendung bei Beistellteilen.
7. Sollte DRÄXLMAIER aufgrund eventuell auftretender Schwierigkeiten in Form von verspäteter oder qualitätsrelevanten Fehllieferungen seitens des Lieferanten eines Setzteils den Projektablauf in Gefahr sehen bzw. eine günstigere Lieferquelle bei vergleichbarer Qualität kennen, kann DRÄXLMAIER nach Rücksprache und Zustimmung des Kunden einen anderen Lieferanten auswählen. Die vorstehenden Regelungen bleiben im Falle des Einsatzes eines Alternativbauteils unberührt.

XX. Ersatzteile

Im Hinblick auf die Versorgung des Kunden mit Ersatzteilen nach End of Production (EOP) gelten die Regelungen der DRÄXLMAIER Group Ersatzteil-Policy gemäß Anlage 1 (im Folgenden: Ersatzteil-Policy). Die Ersatzteil-Policy ist wesentlicher Bestandteil dieser AVB.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

XXI. Kündigung

1. Einen zwischen dem Kunden und DRÄXLMAIER bestehenden Serienliefervertrag kann DRÄXLMAIER unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres ordentlich schriftlich kündigen. DRÄXLMAIER ist neben dieser Regelung berechtigt einen etwaig unter dem Serienliefertrag abgeschlossenen Einzel-Liefervertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von sechs (6) Monaten ordentlich zu kündigen. Sonstige und weitergehende Kündigungsrechte von DRÄXLMAIER, z. B. auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund dieser AVB bleiben unberührt.
2. Die Vertragspartner behalten sich zudem das Recht vor, einen Liefervertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
   a) Wenn der Kunde eine vertragliche Hauptpflicht verletzt, aber nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen, nachdem dem Kunden eine entsprechende schriftliche Mitteilung durch DRÄXLMAIER zugegangen ist, in welcher die Vertragsverletzung bezeichnet wird, deren Abhilfe erfolgt ist;
   b) Der Kunde gegen geltendes Recht, oder gegen den jeweils geltenden Verhaltenskodex des Kunden verstößt und DRÄXLMAIER im Hinblick auf einen solchen Verstoß eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist;
   c) Der Kunde einem Mitarbeiter von DRÄXLMAIER oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung der jeweiligen Lieferbeziehung unangemessen zu beeinflussen;
   d) Wenn sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse des Kunden wesentlich (z.B. Sperrminorität) ändern oder sich die Rechtsform des Kunden ändert und hierdurch berechtigte Interessen von DRÄXLMAIER betroffen sind; oder
   e) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften oder Sanktionen des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger vergleichbarer Umstände bestehen, welche nicht unerhebliche Handelshemmnisse darstellen, wie insbesondere ein ungeordneter Austritt einzelner Länder aus einer Staaten- oder Wirtschaftsunion.
3. Im Fall einer Kündigung durch DRÄXLMAIER aufgrund vorstehender oder anderweitig in diesen AVB enthaltenen Kündigungsregelungen trifft DRÄXLMAIER keinerlei Haftungsverpflichtung gegenüber dem Kunden. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche von DRÄXLMAIER gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit einer Kündigung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
4. Im Fall einer Kündigung durch den Kunden ist dieser verpflichtet DRÄXLMAIER sämtliche durch die Kündigung entstehenden Schäden, den entgangenen Gewinn sowie nicht amortisierte Kosten zu ersetzen.

XXII. Vertraulichkeit

1. Der Kunde und DRÄXLMAIER verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei oder einem mit dieser Partei verbundenen Unternehmen offenbart wurden, sowie Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Ein **„Geschäftsgeheimnis“** ist (i) eine Information, die (ii) weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und (iii) daher von wirtschaftlichem Wert ist (iii) und Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.
2. Der Kunde und DRÄXLMAIER vereinbaren insbesondere, diese Informationen und Geschäftsgeheimnisse weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf die Informationen zu vermeiden. Der Kunde und DRÄXLMAIER stellen sicher, dass ihre verbundenen Unternehmen, die Informationen im Rahmen eines Projektes erhalten, sich ebenfalls an diese Bestimmung halten. Die Mitarbeiter der Parteien gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern ihnen dieser Klausel entsprechende Geheimhaltungspflichten (etwa in einem Arbeitsvertrag) auferlegt sind.
3. Sofern und soweit es im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung unbedingt erforderlich ist dürfen der Kunde und DRÄXLMAIER Informationen und Geschäftsgeheimnisse an ihre verbundenen Unternehmen weitergeben, sofern es sich bei dem Empfänger nicht um einen Wettbewerber der anderen Partei handelt. DRÄXLMAIER ist darüber hinaus berechtigt derartige Informationen und Geschäftsgeheimnisse an seine Unterlieferanten weiterzugeben, soweit dies für die Auftragsdurchführung erforderlich ist. Die Parteien sind einander dafür verantwortlich, dass dem Empfänger vor der Weitergabe eine dieser Klausel entsprechende Verpflichtung auferlegt wird.
4. Dem Kunden ist es untersagt die offengelegten Informationen und Geschäftsgeheimnisse oder Teile davon zu zerlegen, zu dekompilieren, zu dekodieren, zu reproduzieren, neu zu gestalten und / oder zurück zu entwickeln.
5. Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Klausel bestehen nicht, wenn und soweit eine Information oder ein Geschäftsgeheimnis
   a) ohne Verletzung dieser Pflichten öffentlich bekannt ist oder wird,
   b) rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde,
   c) bei der empfangenden Partei bereits bekannt war,
   d) aufgrund zwingender gerichtlicher, behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften oder Anordnungen preisgegeben werden muss, wobei die Preisgabe so gering wie möglich zu halten ist und die empfangende Partei die andere Partei vor der beabsichtigten Preisgabe schriftlich informieren muss, oder
   e) von der empfangenden Partei ohne Verwendung oder Bezug auf die Information der anderen Partei unabhängig entwickelt wurde.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

Diejenige Partei, die sich auf eine oder mehrere der vorgenannten Ausnahmen beruft, hat die zu Grunde liegenden Tatsachen nachzuweisen.

6. Die Regelung zur Vertraulichkeit lässt etwaige Nutzungsrechtsregelungen unberührt.

XXIII. Höhere Gewalt

1. In Fällen von Höherer Gewalt kann DRÄXLMAIER die Lieferung für die Dauer der Behinderung zeitlich verschieben, einschränken oder einstellen oder den betroffenen Vertragsteil ohne jede Haftung fristlos kündigen.
2. „**Höhere Gewalt**“ umfasst außergewöhnliche, von DRÄXLMAIER nicht zu vertretenden Ereignissen welche die Lieferung unmöglich machen, verzögern oder wesentlich erschweren, insbesondere Krieg, Unruhen, Aufstände, Sabotageakte oder ähnliche Ereignisse, Streiks oder andere Arbeitskampfmaßnahmen, neu erlassene Sanktionen, Handelsstreitigkeiten zwischen Ländern, aufgekündigte Handelsabkommen, aufgekündigte Mitgliedschaften in Staaten- oder Wirtschaftsunionen, ungeordnete Austritte von Ländern aus einer Staaten- oder Wirtschaftsunion, nicht vorhersehbare Gesetzesänderung einer Regierung oder der Gesetzesanwendung ihrer Behörden, Notstandsgesetzgebungen, Feuer, Explosionen oder andere unvermeidbare Ereignisse, Fluten, Stürme, Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse sowie Epidemien/Pandemien.
3. Der höheren Gewalt stehen gleich Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe sowie nicht zu vertretende verspätete Anlieferungen von Rohstoffen oder Zulieferteilen aufgrund Höherer Gewalt.
4. In den vorgenannten Fällen haftet DRÄXLMAIER nicht für Forderungen, Schäden und Kosten, die in Zusammenhang mit nicht, nicht ordnungsgemäß oder verspätet erfolgten Lieferungen stehen.
5. DRÄXLMAIER hat den Kunden über das Vorliegen von höherer Gewalt unverzüglich zu informieren.

XXIV. Gerichtsstand; Rechtswahl; Salvatorische Klausel

1. Ausschließlicher Gerichtsstand, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von DRÄXLMAIER. DRÄXLMAIER ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.
2. Das Vertragsverhältnis einschließlich seiner Auslegung unterliegt dem Recht des Landes, Staates in welchem DRÄXLMAIER seinen Sitz hat. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AVB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird diese außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser AVB im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind der Kunde und DRÄXLMAIER verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser AVB herbeigeführt wird.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

DRÄXLMAIER

DRÄXLMAIER Group Ersatzteil-Policy

Anlage 1 zu den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Unternehmen der DRÄXLMAIER Group

1. Präambel

Diverse globale Krisen und immer rascher eintretende Veränderungen des Marktes stellen große Herausforderungen für die Automobilbranche dar. Diese betreffen nicht nur das Seriengeschäft, sondern auch die Ersatzteilversorgung, die immer schwieriger vorauszuplanen ist.

Als Reaktion darauf stellt die vorliegende Ersatzteil-Policy der DRÄXLMAIER Group die künftige Grundlage für eine wirtschaftliche Ersatzteilherstellung und -versorgung für den Kunden nach dem Ende der Serienproduktion, bei gleichzeitig fairer Lastenverteilung zwischen der DRÄXLMAIER Group und ihren Kunden dar.

2. Geltungsbereich

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen einer Gesellschaft der DRÄXLMAIER Group, welche für den Kunden die jeweilige Lieferung oder Leistung im Bereich des Ersatzteil- und Aftersalesdienstes (zusammen: „Ersatzteildienst“) erbringt („DRÄXLMAIER“) und einem Kunden gilt ausschließlich und vorrangig diese Ersatzteil-Policy.

Entgegenstehende Bedingungen des Kunden, insbesondere dessen Einkaufsbedingungen, Qualitätsbedingungen, Betriebsmittelbedingungen, Logistikbedingungen, Kundenstandards, Richtlinien, besondere Liefervorschriften und Ersatzteilbedingungen sind für DRÄXLMAIER nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zu Grunde gelegt werden oder wenn in Portalen, Formularen oder anderen Dokumenten des Kunden darauf Bezug genommen wird. Dies gilt auch dann, wenn DRÄXLMAIER den Bedingungen des Kunden im Einzelfall nicht widersprochen hat, aufgrund der programmierten Systematik der Lieferantenplattform des Kunden gar nicht widersprechen kann oder die Lieferung vorbehaltlos vornimmt.

Sollte der Kunde dieser Ersatzteil-Policy widersprechen und andere Bedingungen für den Ersatzteildienst vorschlagen, so sind diese in einer gesonderten Vereinbarung zwischen DRÄXLMAIER und dem Kunden auf Basis einer entsprechenden, fairen Lastenverteilung zwischen den Parteien festzulegen.

3. Inhalt, Beginn und Dauer des Ersatzteildienstes

3.1. Die Herstellung und Lieferung von Ersatzteilen setzt eine ausdrückliche Beauftragung durch den Kunden hierfür voraus. Sofern vom Kunden beauftragt, werden Ersatzteile von DRÄXLMAIER spezifisch für den jeweiligen Liefergegenstand der ursprünglich beauftragten Baureihe bzw. des ursprünglich beauftragten Fahrzeugs des Kunden hergestellt.

3.2. Eine Lieferung von Ersatzteilen beginnt mit dem Ende der Serienfertigung (End-of-Production, „EOP“) des jeweiligen Liefergegenstands.

Hierzu wird das EOP-Datum bei der initialen Beauftragung zwischen den Parteien für jeden Liefergegenstand eindeutig schriftlich dokumentiert. Jede Veränderungen des vereinbarten EOP-Datums muss ebenfalls zwischen den Parteien eindeutig schriftlich dokumentiert werden.

Ist kein EOP-Datum zwischen den Parteien vereinbart bzw. eindeutig dokumentiert, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, vom Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist eine verbindliche Erklärung zum EOP-Termin zu verlangen. Mit erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist ist DRÄXLMAIER berechtigt, einen EOP-Termin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und beiderseitiger Interessen der Parteien einseitig festzulegen.

3.3. Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt für die vom Kunden beauftragte Dauer, längstens jedoch für eine Dauer von 15 Jahren, beginnend mit dem EOP-Datum des jeweiligen Liefergegenstandes (siehe Ziffer 3.2). Der Ersatzteildienst endet automatisch nach der beauftragten Dauer bzw. spätestens nach 15 Jahren, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

Eine etwaige Versorgung mit Ersatzteilen über diesen Zeitraum hinaus erfolgt ausschließlich auf Basis abgestimmter, separater Vereinbarungen, denen DRÄXLMAIER ausdrücklich schriftlich zustimmen muss.

3.4. Jegliche Verlängerung oder Verkürzung der vereinbarten Dauer des Ersatzteildienstes für den jeweiligen Liefergegenstand zieht automatisch eine Neuverhandlung der Ersatzteilpreise und relevanten Konditionen für die Ersatzteilversorgung (siehe Ziffer 4.3) nach sich.

3.5. Eine Übertragung des Ersatzteils auf andere Baureihen bzw. Fahrzeuge des Kunden als ursprünglich vereinbart ist nur mit schriftlicher Zustimmung von DRÄXLMAIER möglich und zieht ebenfalls eine Neuverhandlung der Ersatzteilpreise und relevanten Konditionen für die Ersatzteilversorgung (siehe Ziffer 4.3) nach sich.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

3.6. Versäumt oder unterlässt es der Kunde, DRÄXLMAIER über die unter Ziffer 3.4 bzw. Ziffer 3.5 beschriebenen Sachverhalte rechtzeitig in Kenntnis zu setzten, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, eine sofortige Neuverhandlung der Ersatzteilpreise und relevanten Konditionen für die Ersatzteil-versorgung (siehe Ziffer 4.3) zu verlangen.

Verweigert der Kunde diese oder einigen sich die Parteien nicht spätestens drei (3) Monate nach Beginn der Verhandlung auf neue Ersatzteilpreise und -konditionen, so ist DRÄXLMAIER ohne Zahlung eines Ausgleichs an den Kunden zur Kündigung des betroffenen Ersatzteilumfangs aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung einer Auslauffrist von 6 Monaten berechtigt. Ferner kann DRÄXLMAIER sämtliche, aus solch einer Kündigung entstandenen, nachgewiesenen Kosten, Aufwendungen und Schäden dem Kunden in Rechnung stellen sowie ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, solange diese nicht vollständig vom Kunden erstattet wurden.

4. Ersatzteilpreise und -konditionen

4.1. Sofern mindestens 12 Monate vor EOP beauftragt, stellt DRÄXLMAIER für eine Dauer von maximal zwölf (12) Monaten ab EOP-Datum (siehe Ziffer 3.2) die Ersatzteile für den jeweiligen Liefergegenstand zum letzten, vor dem EOP-Datum gültigen Serienpreis zuzüglich Verpackungskosten bereit. Hiervon ausgenommen sind Ersatzteile, die Elektronik- bzw. Batteriekomponenten oder Software, Free and Open Source Software (FOSS) bzw. Drittsoftware enthalten, für die abweichende Regelungen zur Ersatzteilversorgung zwischen den Parteien zu vereinbaren sind (siehe Ziffer 6.4 bzw. 6.5).

4.2. „**Mehrfache Jährlichen Verlängerungen**“: Zwölf (12) Monate vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils aktuellen Ersatzteilpreises sind Ersatzteilpreise und relevante Konditionen für die Ersatzteilversorgung (wie in Ziffer 4.3 näher bestimmt) für einen Folgezeitraum von maximal zwölf (12) Monate von den Parteien neu zu verhandeln - erstmals also zum EOP-Datum für den Ersatzteil-Lieferzeitraum, der zwölf (12) Monate nach dem EOP-Datum beginnt.

Einigen sich die Parteien nicht spätestens drei (3) Monate ab Beginn der Verhandlungen über die Ersatzteilpreise und relevanten Konditionen (siehe Ziffer 4.3) für den Folgezeitraum, so ist DRÄXLMAIER ohne Zahlung eines Ausgleichs an den Kunden zur Kündigung des betroffenen Ersatzteilumfangs aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Gültigkeitszeitraums des aktuellen Ersatzteilpreises oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

4.3. „**Relevante Konditionen**“ für die Ersatzteilversorgung sind grundsätzlich alle kaufmännischen, logistischen, technischen oder sonstigen Faktoren, die die Ersatzteilherstellung und -versorgung beeinflussen bzw. beeinträchtigen können, z.B. Stückzahlvorhersagen des Kunden; DRÄXLMAIER Fertigungskapazitäten und personelle Ressourcen; Preise, Verfügbarkeiten, Mindestabnahmemengen bzw. Losgrößen, Lieferzeiten und etwaige Haltbarkeitsgrenzen von Ausgangsprodukten; Obsoletmaterial (Rohmaterial, Halbfertig- sowie Fertigprodukte); etwaige alternative Ausgangsprodukte oder Fertigungsverfahren; Kostenbestandteile wie Lohn-, Energie-, Logistik-, Lager- und sonstige Kosten; Logistik-, Verpackungs- und sonstige Kosten etwaiger Endbevorratungskonzepte, wechselnder Anlieferorte und -konditionen etc.

4.4. Sollten sich einzelne oder mehrere relevante Konditionen für die Ersatzteilversorgung (siehe Ziffer 4.3) innerhalb eines Lieferzeitraums von zwölf (12) Monaten ohne Verschulden von DRÄXLMAIER wesentlich verändern, so ist DRÄXLMAIER nach schriftlicher Anzeige dieser Änderung(en) gegenüber dem Kunden berechtigt, in Verhandlungen über eine Preisanpassung einzutreten. Wesentlich ist eine Änderung, sobald deren direkte bzw. indirekte kaufmännische Auswirkungen den Ersatzteilpreis um 10% erhöht. Erfolgt spätestens drei (3) Monate nach der schriftlichen Anzeige keine Einigung zwischen den Parteien, so ist DRÄXLMAIER ohne Zahlung eines Ausgleichs an den Kunden zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

5. Stückzahlen und Logistik

5.1. Um eine wirtschaftliche Ersatzteilherstellung und -versorgung sicherzustellen, hat der Kunde erstmals zwölf (12) Monate vor dem EOP-Datum und danach jeweils zum Zeitpunkt der Verhandlungen der neuen Ersatzteilpreise und -konditionen eine verbindliche Ersatzteil-Abnahmemenge aufgeteilt in monatliche Abrufzahlen für den nächsten Folgezeitraum von maximal zwölf (12) Monaten anzugeben. Dabei gilt ein Toleranzband von -15% bis +15% der Abnahmemenge als vereinbart; die Ersatzteilmengen innerhalb dieses Toleranzbandes sind vom Kunden verpflichtend abzunehmen.

5.1.1. Nimmt der Kunde die vereinbarte Mindestmenge an Ersatzteilen (Abnahmestückzahl minus 15%) im jeweiligen Lieferzeitraum nicht ab, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, sämtliche dadurch entstandenen, nachgewiesenen Kosten, Aufwände und Schäden dem Kunden in Rechnung zu stellen sowie ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, solange diese nicht vollständig vom Kunden erstattet wurden.

5.1.2. Ruft der Kunde mehr als die vereinbarte Maximalmenge (Abnahmemenge plus 15%) im jeweiligen Lieferzeitraum ab, so behält sich DRÄXLMAIER die Lieferung der Mehrmenge bis zu einer Überprüfung der relevanten Konditionen für die Ersatzteilversorgung (siehe Ziffer 4.3) vor. Zudem ist DRÄXLMAIER berechtigt, etwaige, durch die Mehrmenge entstehende Mehrkosten und Aufwände dem Kunden in Rechnung zu stellen.

5.2. Anderslautende Vereinbarungen zu Ersatzteil-Abnahmemengen erfordern die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von DRÄXLMAIER.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

5.3. Sofern eine Endbevorratung aus kaufmännischen, logistischen, technischen oder sonstigen Gründen sinnvoller erscheint als Mehrfache Jährliche Verlängerungen der Produktions- und Lieferzeiträume für Ersatzteile, so sind die Parteien berechtigt, der anderen Partei im Rahmen der Verhandlungen für den nächsten Lieferzeitraum eine Endbevorratung anzubieten.

Bei einer Endbevorratung werden die Ersatzteilmengen für die bis zum Ende des Ersatzteildienstes verbleibenden Lieferperioden zusammengefasst, als finales Los letztmalig produziert und bis zum Ende des Ersatzteildienstes verbraucht. Nach Verbrauch der endbevorrateten Menge erlischt für DRAXLMAIER die Pflicht zur weiteren Belieferung des Kunden mit Ersatzteilen. Weitere Details wie Lagerorte, Abnahmemengen über Restlaufzeit etc. werden in einer entsprechenden separaten, schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden festgelegt.

Lehnt der Kunde eine von DRÄXLMAIER vorgeschlagene Endbevorratung ab, so trägt dieser sämtliche Mehrkosten und zusätzlichen Aufwände, die durch die Mehrfachen Jährlichen Verlängerungen der Produktions- und Lieferzeiträume für Ersatzteile bis zum Ende des Ersatzteildienstes entstehen.

6. Material

Eine wirtschaftliche Ersatzteilherstellung und -versorgung setzt eine adäquate Verfügbarkeit der benötigten Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe voraus:

6.1. Sollten sich die kaufmännischen Parameter bzw. relevante Konditionen (siehe Ziffer 4.3) bei der Beschaffung der benötigten Ausgangs-komponenten bzw. -werkstoffe für ein Ersatzteil verändern, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, dies gemäß Ziffer 4.3 und 4.4 zu berücksichtigen.

6.2. Sollten sich benötigte Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe für ein Ersatzteil nicht mehr bzw. nicht mehr zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen beschaffen lassen, so ist DRÄXLMAIER nach Möglichkeit und eigenem Ermessen berechtigt, dem Kunden hierfür alternative Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe vorzuschlagen:

6.2.1. Lassen sich keine adäquaten alternativen Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe für das Ersatzteil beschaffen oder lehnt der Kunde die Verwendung alternativer Ausgangs-komponenten bzw. -werkstoffe für das Ersatzteil ab, so entfällt für DRÄXLMAIER jegliche Pflicht zur Ersatzteilbelieferung, sobald die ursprünglichen Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe verbraucht sind. Zudem ist DRÄXLMAIER berechtigt, dem Kunden sämtliche, durch die Ablehnung entstandenen, nachgewiesenen Kosten, Aufwände und Schäden in Rechnung zu stellen (z.B. verbleibendes Obsoletmaterial, nicht amortisierte Kosten etc.) sowie ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, solange diese nicht vollständig vom Kunden erstattet wurden.

6.2.2. Erklärt sich der Kunde mit der Verwendung alternativer Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe einverstanden, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, die sich aus deren Verwendung ergebenden neuen Ersatzteilpreise und -konditionen (siehe Ziffer 4.3) ab dem Zeitpunkt der Verwendung dieser alternativen Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe zu Grunde zu legen. Etwaige Qualifizierungs- und Freigabekosten für alternative Ausgangskomponenten bzw. -werkstoffe oder das dadurch veränderte Ersatzteil trägt ausschließlich der Kunde.

6.3. Der Kunde trägt vollumfänglich die Verantwortung für von ihm vorgegebene Setz- bzw. Beistellteile, d.h. der Kunde ist alleine für die Verfügbarkeit und die ausreichende und fristgerechte Versorgung von DRÄXLMAIER mit von ihm vorgegebenen Setz- bzw. Beistellteilen verantwortlich. Dies umfasst auch die Auswahl, Kompatibilität, Qualifizierung, Freigabe und Bereitstellung etwaiger alternativer Setz- bzw. Beistellteile. Der Kunde trägt ebenfalls sämtliche weiteren Folgen aus seiner Vorgabe von Setz- bzw. Beistellteilen (z.B. Preissteigerungen oder -differenzen, Qualifizierungs- und Freigabekosten etc., siehe auch Ziffer 4.3: Relevante Konditionen für die Ersatzteilversorgung).

6.4. Sind in einem Ersatzteil Elektronik- bzw. Batteriekomponenten verbaut, so sind zwischen den Parteien individuelle Regelungen zur Ersatzteilversorgung zu vereinbaren, z.B. eingeschränkte Dauer des Ersatzteildienstes; Beschaffung und Verfügbarkeit benötigter bzw. alternativer Elektronik- bzw. Batteriekomponenten; Auswahl von Herstellern bzw. Lieferanten oder Distributoren; Kompatibilitäten und Losgrößen; Haltbarkeitsfristen, Lagerung inklusive besonderer Vorgaben (z.B. unter Vakuum, Schutzgas etc.) sowie etwaige erforderliche regelmäßige Bestromung der Elektronik- bzw. Batteriekomponenten; resultierende Kosten, etc.

Werden trotz des Vorhandenseins von Elektronik- oder Batteriekomponenten im Ersatzteil diese individuellen Regelungen zur Ersatzteilversorgung zwischen den Parteien nicht vereinbart oder können nicht vereinbart werden, so ist DRÄXLMAIER ohne Zahlung eines Ausgleichs an den Kunden zur Kündigung der davon betroffenen Ersatzteilumfänge aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung einer Auslauffrist für die betroffenen Ersatzteile von 6 Monaten berechtigt.

6.5. Sind Software, Free and Open-Source Software (FOSS) bzw. Drittsoftware Bestandteile eines Ersatzteils, so sind zwischen den Parteien individuelle Regelungen zur Ersatzteilversorgung zu vereinbaren, z.B. eingeschränkte Dauer des Ersatzteildienstes; Verfügbarkeit von Software, FOSS bzw. Drittsoftware; Softwarepflege und Updates; Verfügbarkeit von Sourcecodes, Wiederherstellungsmöglichkeiten, Programmier-

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

und Testumgebungen; etwaige Abhängigkeiten zwischen Hardwarekomponenten und Softwareständen; resultierende Kosten etc.

Werden trotz des Vorhandenseins von Software, FOSS bzw. Drittsoftware im Ersatzteil diese individuellen Regelungen zur Ersatzteilversorgung zwischen den Parteien nicht vereinbart oder können nicht vereinbart werden, so ist DRÄXLMAIER ohne Zahlung eines Ausgleichs an den Kunden zur Kündigung der davon betroffenen Ersatzteilumfänge aus wichtigem Grund unter Berücksichtigung einer Auslauffrist für die betroffenen Ersatzteile von 6 Monaten berechtigt.

7. Flexibilisierung

Eine wirtschaftliche Ersatzteilherstellung und -versorgung setzt voraus, dass DRÄXLMAIER Möglichkeiten nutzen kann, die Herstellung von Ersatzteilen bei vergleichbarer Qualität des Ersatzteils zu flexibilisieren:

7.1. Nach dem Ende der Serienproduktion (EOP) ist DRÄXLMAIER berechtigt, den Produktionsstandort des Ersatzteils nach eigenen unternehmerischen Aspekten bei vergleichbarer Qualität des Ersatzteils beliebig und ggf. mehrfach zu verändern d.h. zu verlagern, um z.B. drohende Kostensteigerungen aufgrund eines Verbleibs am Serienstandort und daraus resultierender, nicht angepasster Ressourcen abzumildern bzw. abzuwenden.

DRÄXLMAIER wird den Kunden mit angemessener Frist über die Verlagerung informieren und gegebenenfalls etwaige wesentliche Gründe berücksichtigen, die aus Sicht des Kunden gegen die Verlagerung sprechen. In diesem Fall trägt der Kunde jedoch sämtliche Mehrkosten und -aufwände, die DRÄXLMAIER durch den Verbleib der Ersatzteilproduktion am Serienstandort entstehen.

Wünscht der Kunde eine erneute Qualifizierung und Freigabe der Ersatzteilproduktion am neuen Produktionsstandort, so übernimmt dieser sämtliche damit im Zusammenhang stehende Kosten und Aufwände.

In keinem Fall begründet jedoch eine Verlagerung der Ersatzteilproduktion das Zustandekommen eines neuen Vertrags oder neuer Konditionen für die Ersatzteilproduktion.

7.2. Nach dem Ende der Serienproduktion (EOP) ist DRÄXLMAIER berechtigt, das Produktionsverfahren des Ersatzteils nach eigenen unternehmerischen Aspekten bei vergleichbarer Qualität des Ersatzteils beliebig und ggf. mehrfach zu verändern, um z.B. Kostensteigerungen aufgrund eines Verbleibs im Serienverfahren und daraus resultierender, nicht angepasster Stückzahlen abzumildern bzw. abzuwenden.

DRÄXLMAIER wird den Kunden mit angemessener Frist über die Veränderung des Produktionsverfahrens informieren und gegebenenfalls etwaige wesentliche Gründe berücksichtigen, die aus Sicht des Kunden gegen die Veränderung des Produktionsverfahrens sprechen. In diesem Fall trägt der Kunde jedoch sämtliche Mehrkosten und -aufwände, die DRÄXLMAIER durch den Verbleib der Ersatzteilproduktion im Serienverfahren entstehen.

Wünscht der Kunde eine erneute Qualifizierung und Freigabe der Ersatzteilproduktion im neuen Produktionsverfahren, so übernimmt dieser sämtliche daraus entstehenden Kosten und Aufwände.

In keinem Fall begründet jedoch eine Veränderung des Produktionsverfahrens der Ersatzteilproduktion das Zustandekommen eines neuen Vertrags oder neuer Konditionen für die Ersatzteilproduktion.

8. Gewährleistung auf Ersatzteile

8.1. Die zwischen dem Kunden und DRÄXLMAIER vereinbarten Gewährleistungskonditionen für Serienteile gelten nicht für DRÄXLMAIER Ersatzteile.

8.2. DRÄXLMAIER gewährleistet ausschließlich, dass Ersatzteile zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs die vereinbarte Beschaffenheit haben. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus der Bauteil-Zeichnung, den CAD-Daten und/oder einer zwischen dem Kunden und DRÄXLMAIER schriftlich vereinbarten Bauteilspezifikation.

8.3. Die Verjährungsfrist für Sachmängel an DRÄXLMAIER Ersatzteilen beträgt 12 Monate ab Lieferung des Ersatzteils.

8.4. Die Gewährleistung ist auf das Ersatzteil selbst begrenzt; eine Übernahme von Folgekosten ist ausgeschlossen. Dies betriff insbesondere Kosten für Ausbau, Rückversand, Lagerung, Befundung und Verschrottung des defekten Teils; Versand und Einbau des neuen bzw. reparierten Ersatzteils, Werkstattkosten, Kosten für etwaige Ersatzfahrzeuge, Übernachtungskosten etc.

8.5. Jede weitergehende bzw. darüber hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

8.6. Die Haftung von DRÄXLMAIER für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und indirekte Schäden im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung von Ersatzteilen ist ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung von DRÄXLMAIER auf den Kaufpreis der jeweiligen Lieferung beschränkt, welche den Schaden verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn DRÄXLMAIER vorsätzlich gehandelt hat.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners

9. Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen und Betriebsmittel

9.1. Laufende Kosten für Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel die für die Herstellung des betreffenden Ersatzteils erforderlich sind, werden dem Kunden spätestens am Ende der jeweils abgelaufenen Ersatzteil-Lieferperiode (siehe Ziffer 4.2) in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt. Dies umfasst insbesondere Lager-, Reinigungs-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Administrations- und sonstige laufende Kosten, die sich aus der Bereitstellung, Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Nutzung der Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel ergeben. Es ist dabei unerheblich, ob sich die Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel im Besitz des Kunden oder von DRÄXLMAIER befinden.

9.2. Zum vereinbarten Ende des Ersatzteildienstes werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel, die für die Herstellung des betreffenden Ersatzteils erforderlich sind, typischerweise verschrottet. Bei Werkzeugen, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel, die sich im Besitz des Kunden befinden, wird der Kunde mit angemessenem Vorlauf über die anstehende Verschrottung informiert und ihm die Möglichkeit angeboten, über die Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel zu verfügen. Sollte nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung des Kunden keine diesbezügliche Rückmeldung seinerseits erfolgen, so ist DRÄXLMAIER berechtigt, die Werkzeuge, Vorrichtungen, Anlagen bzw. Betriebsmittel spätestens drei (3) Monate nach Ende des Ersatzteildienstes ohne weitere Freigabe des Kunden an diesen auf seine Kosten zurückzusenden oder unter Ausschluss jeglicher Haftung oder Verbindlichkeit auf Kosten des Kunden zu verschrotten.

Internal: All rights reserved. Distribution within DRÄXLMAIER Group, customer and partners